

MMZ 10/3276

Landschaftsverband Westfalen-Lippe



Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3276

Unser Aktenzeichen
62 54 80/9 -Str/La-

ABTEILUNG
GESUNDHEITSWESEN
Warendorfer Str. 24

Auskunft erteilt:
Frau Stratmann

Tel.: 02 51/5 91-36 79

Münster, 22.01.1990

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege


Bezug: Einladung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 20.12.1989, Ihr Schreiben vom 17.01.1990

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedaure sehr, daß dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung am 31.01.1990 teilzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, daß das Gesetz für den LWL als Träger von 21 psychiatrischen Krankenhäusern mit mehr als 4.000 Beschäftigten in erheblichem Maße Auswirkungen haben wird.

Ich mache daher von dem Angebot Gebrauch, zumindest eine schriftliche Stellungnahme zu dem von Ihnen aufgestellten Fragenkatalog vorzulegen und bitte Sie, das als Anlage beigefügte Papier des LWL auf der Anhörung entsprechend zu berücksichtigen. Ich wäre Ihnen zudem sehr dankbar, wenn Sie mich über die Ergebnisse der o. g. Anhörung informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. W. Pittrich
Landesrat

**LANDSCHAFTSVERBAND
WESTFALEN-LIPPE
Abt. Gesundheitswesen**

(Dokument-ID: STRALA35)
4400 Münster, 24.01.1990
Wareндorfer Str. 24
(02 51) 5 91-36 79

62 54 80/9 -Str/La-

MMZ 10 / 3276

Betr.: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zum Gesetzentwurf über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege

Bezug: Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 31.01.1990

Die Einführung einer staatlich anerkannten Weiterbildung von Fachpflegern für Psychiatrie ist uneingeschränkt zu begrüßen. Hierdurch wird einer seit Jahren erhobenen Forderung des LWL gefolgt. Diese Weiterqualifikationsmöglichkeiten sind schon deshalb notwendig, um das Ansehen des Pflegeberufes zu erhöhen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Abmilderung der zu erwartenden Besetzungsprobleme im Pflegedienst zu leisten. Die Auffassung des MAGS ist zu teilen, daß die nahezu ausschließlich somatisch orientierte Krankenpflegeausbildung derzeitiger Prägung die Erfordernisse der gänzlich anders gelagerten Psychiatrie nicht abdecken kann.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Weiterbildung zum Fachpfleger für Psychiatrie wird im Landesteil Westfalen-Lippe derzeit von der Westf. Wilhelms-Universität Münster - an der Klinik für Psychiatrie angeboten sowie an den v. Bodelschwingschen Anstalten in Bielefeld. Daneben gibt es einen Weiterbildungslehrgang in Essen sowie einen vom Landschaftsverband Rheinland organisierten Weiterbildungslehrgang zum Fachpfleger für Psychiatrie.
2. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat bislang einen Weiterbildungslehrgang zum Fachpfleger für Psychiatrie nicht durchgeführt. Insoweit kann die Frage zu Nr. 2 nicht beantwortet werden. Allerdings kann tendenziell gesagt werden, daß mit einer gesetzlichen Regelung dieser Weiterbildung, insbesondere bei den Ausschreibungen für Funktionsstellen, mehr Bedeutung beigemessen werden wird.
3. Zu dieser Frage wird auf die Übersicht der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) "Weiterbildungsregelungen in den Bundesländern" (Anlage 1) hingewiesen.
- 4 a) Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung für Nordrhein-Westfalen ergibt sich u. a. aus der "Empfehlung für eine Richtlinie über die psychiatrische Pflege in der Europäischen Gemeinschaft" des beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Anlage 2).
Diese Empfehlung soll eine Regelung für Krankenschwestern / Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern / Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie im gegenseitigen Anerkennungsverfahren

MMZ 10 / 3276

3

ren der EG-Mitgliedsstaaten von gleichwertigen Ausbildungskriterien darstellen, damit ein gegenseitiger Austausch in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft erleichtert wird. Eine Anerkennung im Rahmen der Empfehlung der EG-Richtlinie liegt ohne einen staatlichen Abschluß zur ausgebildeten Krankenschwester/zum ausgebildeten Krankenpfleger für Psychiatrie nicht vor. Dies bedeutet, daß ausgebildete Krankenschwestern/Krankenpfleger für Psychiatrie z. B. in Berlin nach der EG-Richtlinienempfehlung anerkannt werden, nicht jedoch in Nordrhein-Westfalen.

Die Träger der psychiatrischen Krankenhäuser müssen daran interessiert sein, die Mitarbeiter des Pflegedienstes in den psychiatrischen Krankenhäusern über die allgemeine Ausbildung in der Krankenpflege hinaus für die Anforderungen in der Psychiatrie besonders zu qualifizieren und damit zugleich auch den Anschluß an den Standard in anderen Ländern der EG zu finden. Dies kann nur durch eine staatliche Anerkennung erreicht werden.

Sicherlich ist zu bedenken, daß mit einer gesetzlichen Regelung auch ein größerer Verwaltungsaufwand im Genehmigungsverfahren und im Prüfungsverfahren entsteht. Dies ist allerdings hinzunehmen, da eine Beteiligung der Regierungspräsidenten an der Prüfung über eine DKG-Richtlinie allein nicht zu erreichen wäre. Bei der Basisausbildung zum Krankenpfleger/zur Krankenschwester ist der RP bzw. das Gesundheitsamt ohnehin im Rahmen der Prüfung engagiert. Dann ist es nur sachgerecht, wenn diese Beteiligung an den Weiterbildungslehrgängen auch stattfindet.

- 4 b) Es wäre hinsichtlich der Vergleichbarkeit sicherlich sinnvoll, wenn bundeseinheitliche Regelungen bestünden. Die DKG-Richtlinien können allerdings als bloßes Verbandsrecht ebenfalls keine strikte bundeseinheitliche Wirkung für sich in Anspruch nehmen. Die Anerkennung der Weiterbildungsgänge anderer Träger - ausgerichtet an den DKG-Richtlinien - ist ein freiwilliger Akt der jeweiligen Anstellungsträger. Der Versuch einer Absprache innerhalb der Bundesländer wurde bereits durch eine "Rahmenordnung" der Bundesländer unternommen. Diese Rahmenordnung ist mit der DKG-Empfehlung übereinstimmend. Diese Eckpunkte werden von allen Ländern akzeptiert und bei der Schaffung von Weiterbildungsregelungen beachtet.

Im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser, dem der LWL als Mitglied angehört, gibt es zudem seit längerem Bemühungen, in den einzelnen Bundesländern landesrechtliche Regelungen für eine Weiterbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger für die Psychiatrie zu treffen. Eine staatliche Anerkennung sowie eine Anerkennung im Rahmen der EG-Richtlinien werden von allen BAG-Mitgliedern angestrebt. Die BAG empfiehlt weiterhin, sich beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) dafür einzusetzen, daß von dort ein bundeseinheitliches Vorgehen zum Erlaß von Weiterbildungsordnungen für die Krankenpflege in der Psychiatrie initiiert wird. Dazu müßte das BMJFFG auf die Länderregierungen einwirken, damit landesrechtliche Regelungen erlassen werden.

5. Prinzipiell dürfte auch in anderen Bereichen außerhalb der Psychiatrie und Gemeindekrankenpflege die Formulierung von

MMZ 10 / 3276 4

Weiterbildungsrichtlinien anzustreben sein. Nur dann, wenn allgemein anerkannt wird, daß die Krankenpflegeausbildung lediglich als Basisausbildung zu verstehen ist, die der Ergänzung durch fachspezifische differenzierte Weiterbildungslehrgänge bedarf, wird der derzeitigen Situation in der Krankenpflege Rechnung getragen.

6. Die Finanzierung der Weiterbildung sollte im wesentlichen über die Budgets der Kliniken geregelt werden. Eine Finanzierung über den Landesetat ist schlecht vorstellbar. Ebenso erscheint eine Finanzierung aus Trägerhaushalten-Gesamtbudget nicht als sachgerecht, da angesichts der unterschiedlichen Struktur (private Krankenhäuser, freigemeinnützige Krankenhäuser, öffentliche Krankenhäuser) dies zu Unterschieden führen würde.
7. Die abgeschlossene Weiterbildung sollte in allen Fachbereichen als die für den jeweiligen Fachbereich qualifizierende Weiterbildung verstanden werden, die nicht ohne weiteres zur Übernahme besonderer Funktionsstellen berechtigt. Sie sollte vielmehr möglichst viele Mitarbeiter des Stationsdienstes erreichen, nicht als Ausbildung für Funktionsstellen verstanden werden. Diese bedeutet für die tarifrechtliche Eingruppierung, daß weitergebildete Kräfte sich zwar deutlich von den Krankenpflegern unterscheiden, die keine zusätzliche Weiterbildung erfahren haben, daß aber gleichzeitig für die Funktionsstellen-hierarchien unterschiedliche höhere Eingruppierungen vorgesehen werden. Die Weiterbildung zur Fachpflege wird sicherlich in Zukunft mit Voraussetzung für die Besetzung von Funktionsstellen sein. Die Qualifikation für diese Tätigkeiten muß aber ausbildungsmäßig den Weiterbildungsgang ergänzen (Bausteinprinzip). Der derzeitige Tarifvertrag berücksichtigt nicht überall diese Wertungen.

Über die vom Ausschuß des Landtags gestellten Fragestellungen hinaus ist folgendes zu bemerken:

- Der Gesetzentwurf ist im wesentlichen ein "Ermächtigungsgesetz" zum Erlaß weiterführender, differenzierter Weiterbildungsordnungen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Weiterbildung zur Fachpflege für Psychiatrie kann daher im einzelnen nicht Stellung genommen werden. Jedoch muß darauf geachtet werden, daß auf der Ebene der pädagogisch/soziotherapeutischen Kenntnisse und Befähigungen Weiterbildungsnotwendigkeiten Berücksichtigung finden, wie sie für langzeitstationäre Behandlungen unumgänglich sind. Auch sollten Spezialbereiche der Psychiatrie berücksichtigt werden, wie z. B.
 - a. der Kurs der "Sozialtherapeutischen Zusatzqualifikation für Mitarbeiter aus Einrichtungen der Alkohol- und Drogenarbeit".
 - b. der sozialtherapeutische Fortbildungslehrgang für Krankenpflegekräfte und Erzieher/-innen im Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug spricht einiges für eine spezialisierte Weiterbildung. Die Möglichkeit, die Mitarbeiter der forensischen Psychiatrie in die Weiterbildung nach diesem Gesetzentwurf einzubeziehen, sollte dennoch vorgesehen werden. Hierzu böte sich an, den Bereich der Forensischen Psychiatrie entweder als Schwerpunkt oder als gleichrangigen Lehrgang neben dem

MMZ 10 / 3276

Weiterbildungslehrgang für die allgemeine Psychiatrie zu installieren. Der Nachteil einer zu großen Spezialisierung wäre allerdings, daß das Krankenpflegepersonal auf eine bestimmte Aufgabe festgeschrieben würde. Ein Wechsel von einem Aufgabengebiet in das andere im Gesamtbereich psychiatrischer Versorgung würde dadurch erschwert. Erfahrungsgemäß wird dadurch die Gefahr erhöht, daß einzelne Mitarbeiter "abstumpfen" bzw. sich eine unpersönliche, desinteressierte Routine entwickelt (burn-out-Phänomen), die einem die Psychotherapie fördernden Milieu entgegensteht.

- Der Entwurf berücksichtigt nicht, daß im Stationsdienst in den psychiatrischen Kliniken in den letzten Jahren in einer Vielzahl von Tätigkeitsfeldern inzwischen auch andere Berufsgruppen (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger) eingesetzt werden. Von daher erscheint die ausschließliche Beschränkung auf ausgebildete Pflegekräfte nicht sehr realitätsentsprechend. Es sollte Wert darauf gelegt werden, diesen Lehrgang auch für die oben beschriebenen anderen Berufsgruppen, die im gleichen Tätigkeitsfeld eingesetzt sind, zu öffnen. Hier besondere Lehrgänge einzurichten erscheint als un-zweckmäßig.
- Soweit in der Begründung in § 4 (Seiten 9/10) schon die Ausbildungszeiten - wie sie erst in der Weiterbildungsordnung näher geregelt werden sollen - auf 720 Stunden festgelegt werden, sollte diese Bindung im Rahmen des Erlasses des Weiterbildungsgesetzes entfallen. Auch die Rahmenempfehlung der DKG geht lediglich von Mindestzeiten aus.
- Wichtig erscheint, daß Übergangsregelungen geschaffen werden für diejenigen Pfleger und Schwestern, die in der Vergangenheit an zusätzlich qualifizierenden Lehrgängen teilgenommen haben. Hier ist zu klären, welche Anrechnungsmöglichkeiten allgemeiner Fortbildungen geschaffen werden können. Wichtig ist auch, daß der derzeit laufende Lehrgang zum Erwerb der sozialtherapeutischen Zusatzqualifikation entsprechende Anerkennung findet.

W. P. P. P.

Empfehlungen und Richtlinien der DKG - V7/1

7/1. Weiterbildungsregelungen in den Bundesländern
- Übersicht -

Bundesländer	Landesrechtlich geregelt	Nach welchen Regelungen erfolgt die Weiterbildung?	Anmerkungen
Bayern Bremen Nordrhein- westfalen Hessen Sachsen- Anhalt Schleswig- Holstein	Nein	DKG-Muster für lan- desrechtliche Regelungen zur technischen Qualifizie- rung	Die Anerkennung der Wei- terbildungsstätte und der erfolgreich abgeschlosse- nen Weiterbildung erfolgt durch die DKG.
Baden- Württemberg	Erlass vom 4. 2. 1980 (gilt für alle nichtärztlichen Be- rufe des Gesundheitswe- sens)	- in der Intensivpflege - in der Gemeinde- krankenpflege - in der Psychiatrie - im Operationsdienst.	Nach dem Erlass werden nur die Weiterbildungsstätte und der Prüfungsausschuß staatlich anerkannt.
Saarland	Erlass vom 30. 4. 1982 (gilt nur für die Intensivpflege)		Das Saarland erteilt auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.
Niedersachsen	Erlasse des Sozialministers - v. 10. 12. 1975 (Psychiatrie) - v. 17. 3. 1977 zuletzt geändert am 3. 2. 1981 (Intensivpflege) - v. 16. 4. 1981 (OP-Dienst)	Die DKG-Muster wurden weitestgehend über- nommen.	Es wird auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbe- zeichnung z. B. Fachkran- kenschwester für ... erteilt.
	Staatl. Fachberufsschule Osnabrück - Weiterbil- dungsgang "Pflege- dienstleistung im Kran- kenhaus" - Universität Osnabrück - Weiterbildungstudium für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheits- wesens -	Finanz- Regelungen	Die Absolventen erhalten ein entsprechendes Zertifi- kat der Fachhochschule bzw. der Universität
Hessen	Erlasse der Sozialminister - v. 14. 6. 1977 zuletzt geändert am 24. 10. 1978 (Gemeindekranken- pflege) - v. 15. 3. 1978 (Psychiatrie) - v. 16. 3. 1981 (Intensivpflege)	Die DKG-Muster wurden weitestgehend über- nommen. Für den Operationsdienst gilt das DKG-Muster	Die Anerkennung der Wei- terbildungsstätten erfolgt durch die Behörde. Es wird auch die Erlaubnis zur Fö- hrung der Berufsbezeich- nung erteilt.

MMZ 10 / 3276

V7/1 · Empfehlungen und Richtlinien der DKG

Bundesländer	Landesrechtlichen geregelt	Nach welchen Regelungen erfolgt die Weiterbildung?	Anmerkungen
Hamburg	<p>Erlasse der Gesundheitsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - v. 1. 10 1974 (Psychiatrie) - v. 15. 7 1976 zuletzt geändert am 17. 8 1978 (Pflegedienstleitung) - v. 21. 5 1982 (Anästhesie und Intensivpflege) - v. 5. 3 1982 (Operationsdienst) - v. 3. 9 1985 (Stationsteilung) 	Eigene Regelungen	Es wird lediglich die erforderliche Teilnahme an der "Fortbildung" - z. B. zur Fachrankenschwester in der Psychiatrie - bestätigt
Berlin	<p>Gesetz über die Weiterbildung in den Medizinischen Berufen vom 9. 2. 1979 (mit Ermächtigungsnorm zum Erlass von Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen; bislang nur für den Bereich "Intensivmedizin und Anästhesie" - 15. 1. 1985 - und für den Bereich "Operationsdienst" - 10. 1. 1985 - erfolgt</p>	<p>Eigene Regelungen, zum Teil in Anlehnung an jene der DKG</p> <p>Für die Deutsche Gemeinschaft Krankenpflege und Psychiatrie gelten die DKG-Muster</p>	Es wird auch die staatliche Anerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung erteilt (z. B. "Staatlich anerkannter Krankenpfleger für den Operationsdienst")

Anm.: Auf die einleitenden Ausführungen (vgl. S. 2) wird verwiesen

1912/29/2

8

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION FÜR EINIGENMARKT
UND GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Direktion
Rechtsangleichung,
Niederlassungsfreiheit,
Dienstleistungsverkehr

III/D/5

III/D/1832/4/85-DE
Orig.: En

Brüssel, den 21. Oktober 1986.

CCFI

MMZ 10 / 3276

BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DIE AUSBILDUNGIN DER KRANKENPFLEGEEMPFEHLUNG

für eine Richtlinie

über die psychiatrische Pflege
in der Europäischen Gemeinschaft,

die vom Ausschuss auf seiner Sitzung vom
15. und 16. April 1986 angenommen wurde.

MMZ 10/3276

- 1 -

**EMPFEHLUNG
DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR DIE AUSBILDUNG
IN DER KRANKENPFLEGE**

(Richtlinie über die psychiatrische Pflege)

Einleitung

Am 27. Juni 1977 nahm der Rat der Europäischen Gemeinschaften Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ausübung ihrer Tätigkeiten an (1). Gleichzeitig beschloss der Rat die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege (2).

Wenngleich die Richtlinien ausschliesslich die Befähigungsnachweise in der allgemeinen Krankenpflege betrafen, befasste sich der Beratende Ausschuss für die Ausbildung in der Krankenpflege vorrangig mit der Frage, ob es wünschenswert und durchführbar wäre, entsprechende Regelungen für die Befähigungsnachweise in spezifischen Pflegebereichen vorzunehmen. Der Ausschuss begann mit der Prüfung der Befähigungsnachweise in der psychiatrischen Pflege. Am 24. Februar 1984 veröffentlichte der Ausschuss die Ergebnisse seiner Arbeiten in Form eines Berichts über Krankenschwestern/Krankenpfleger der psychiatrischen Pflege in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. III/D/700/7/82).

Der Bericht enthält eine Analyse der vorhandenen Sachlage in der psychiatrischen Pflege in den Mitgliedstaaten sowie Vorschläge darüber, wie die gegenseitige Anerkennung der Diplome und die Freizügigkeit für Krankenschwestern/Krankenpfleger dieser Fachrichtung erreicht werden könnte. Der Ausschuss veröffentlichte diesen Bericht, um in den Mitgliedstaaten die Diskussion über diese Fragen anzuregen und seine eigenen Beratungen hierüber zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung dieser Diskussion wieder aufzunehmen.

Der Beratende Ausschuss hat inzwischen seine weiteren Beratungen abgeschlossen und ist zu der Ansicht gekommen, daß zusätzlich zu den bestehenden EWG-Richtlinien über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege auf Gemeinschaftsebene Vorkehrungen für die gegenseitige Anerkennung der spezifischen Befähigungsnachweise in der psychiatrischen Pflege zwischen den Mitgliedstaaten, in denen solche Befähigungsnachweise existieren, getroffen werden können und sollten. Eine solche Richtlinie sollte Allgemeinkrankenschwestern/pfleger nicht an der Ausübung der psychiatrischen Pflege hindern, wenn dies nach den geltenden einzelstaatlichen Regelungen möglich ist. Daher richtet der Ausschuss an die Kommission folgende Empfehlung:

HINWEIS: Die Unterlagen für den Bericht III/D/700/7/82 wurden vor dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft zusammengestellt. Deshalb wird die Lage hinsichtlich der psychiatrischen Pflege in diesen beiden Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt. Zu Informationszwecken wurden jedoch die spanischen und portugiesischen Berufsbezeichnungen und Diplome in den Anhängen I und II hinzugefügt.

- (1) Richtlinien 77/452 und 77/453/EWG
(2) Ratsbeschluss 77/454/EWG

- 2 - M M Z 10 / 3276

DER BERATENDE AUSSCHUSS FÜR DIE AUSBILDUNG IN DER KRANKENPFLEGE

in Erwägung nachstehender Gründe

- Am 27. Juni 1977 nahm der Rat die Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG an, um die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise und die Freizügigkeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, zu erleichtern.
- In mehreren Mitgliedstaaten gibt es spezifische Tätigkeitsbereiche und Ausbildungsgänge für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die psychiatrische Pflege verantwortlich sind.
- Diese Krankenschwestern/Krankenpfleger kommen im Gegensatz zu den für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpfleger nicht in den Genuss der Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise zu erleichtern und ihre Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu verwirklichen.
- Es ist ratsam, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um die Anerkennung solcher Befähigungsnachweise und die Freizügigkeit der betreffenden Personen zu erleichtern.

BRINGT FOLGENDE EMPFEHLUNG VOR:

1. Die Kommission wird ersucht, möglichst bald einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, um die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die psychiatrische Pflege verantwortlich sind, zu erleichtern.
2. Für diese gegenseitige Anerkennung sind Diplome und Befähigungsnachweise zu berücksichtigen, die folgendes bestätigen:
 - entweder eine spezifische Grundausbildung in der psychiatrischen Pflege
 - oder eine spezifische Zusatzausbildung in der psychiatrischen Pflege nach dem Erwerb eines Befähigungsnachweises in der allgemeinen Krankenpflege entsprechend Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG.
3. Die spezifische Grundausbildung muß mindestens 3 Jahre oder 4.800 Stunden theoretischer und klinischer Unterweisung umfassen. Die Dauer der spezifischen Zusatzausbildung muß mindestens 12 Monate oder 1.500 Stunden theoretischer und klinischer Unterweisung umfassen. Ungeachtet dieser Anforderungen können die Mitgliedstaaten eine Teilzeitausbildung nach Bedingungen, die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu genehmigen sind, gestatten. Die Gesamtdauer der Teilzeitausbildung darf nicht kürzer sein als die der Vollzeitausbildung. Das Ausbildungsniveau darf durch die Teilzeitstruktur nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Richtlinie kommt den Personen zugute, die in den Mitgliedstaaten unter einer der in Anhang I aufgeführten Berufsbezeichnungen in der psychiatrischen Pflege tätig sind.
5. Die Befähigungsnachweise, die für eine gegenseitige Anerkennung in Frage kommen, sind in Anhang II aufgeführt.

MMZ 10/3276

11

- 3 -

6. Voraussetzung für den Zugang zur Grundausbildung muss mindestens eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis bzw. durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für eine Krankenpflegeschule bestätigt wird.
7. Die Diplome und Befähigungsnachweise, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, müssen eine Ausbildung bestätigen, die zumindest die Fächer des Ausbildungsprogramms umfasst, das in dem beigefügten Anhang III wiedergegeben wird. Im Falle der Zusatzausbildung nach Abschluss der Grundausbildung muss das Ausbildungsprogramm zumindest die Fächer des in Anhang III aufgeführten Programms umfassen, die im Rahmen der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nicht ausreichend unterrichtet worden sind.
8. Die Mitgliedstaaten sollen den Personen, die einen Teil der erforderlichen Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau absolviert haben, für Teilbereiche Befreiungen gewähren, wie dies in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 77/453/EWG vorgesehen ist.
9. Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien über "Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind", insbesondere die Kapitel III bis VI der Richtlinie 77/452/EWG müssen mit den notwendigen Veränderungen einbezogen werden.

Diese Empfehlung wurde vom Ausschuss am 16. April 1986 einstimmig und ohne Enthaltungen angenommen. Zwei Mitglieder waren abwesend bzw. nicht vertreten.

Die Empfehlung ist an die Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtet und wird ihnen nach der Genehmigung des Berichts über die Sitzung vom 15. und 16. April 1986 zugeleitet.

Geschehen zu Brüssel am 16. April 1986

Die Ausschussvorsitzende

A. SIMONS-DESMET

MMZ 10 / 3276 ¹²ANHANG IBERUFSBEZEICHNUNGENBELGIEN

Brevet d'infirmier(ère) psychiatrique/
Brevet van psychiatrisch verpleger/verpleegster

Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) psychiatrique:
Diploma van gegradueerd psychiatrisch verpleger/verpleegster

DEUTSCHLAND

Krankenschwester/Krankenpfleger für Psychiatrie

FRANKREICH

infirmier(ère) diplômé(e) de secteur psychiatrique

IRLAND

Registered Psychiatric Nurse (R.P.N)

LUXEMBURG

Infirmier(ère) psychiatrique

NIEDERLANDE

Verpleegkundige in het bezit van het diploma 3-verpleegkundige

VEREINIGTES
KÖNIGREICH

Registered Mental Nurse

PORTUGAL

- Enfermeiro/a especializada/a em enfermagem de saúde mental
e psiquiátrica
- Enfermeiro/a psiquiatra

ANHANG IIMMZ 10 / 3276¹³BEFÄHIGUNGSNACHWEISEBELGIUM

Brevet d'infirmier(ère) psychiatrique/
Brevet van psychiatrisch verpleger/verpleegster

Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) psychiatrique/
Diploma van gegradeerd psychiatrisch verpleger/ver-
pleegster

DEUTSCHLAND

Anerkennung zur/zum Krankenschwester/Krankenpfleger
für Psychiatrie

FRANKREICH

Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) de secteur psychiatrique

IRLAND

Certificate of Registered Psychiatric Nurse (R.P.N)

LUXEMBURG

Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) psychiatrique

NIEDERLANDE

DIPLOMA B: - Basisopleiding psychiatrisch verpleegkundige
- Post-basisopleiding psychiatrisch verpleeg-
kundige na het diploma A

VEREINIGTES
KÖNIGREICH

Certificate of Psychiatric Nursing

SPANIEN

- Diploma de Enfermero. Especialista en Psiquiatría
- Diploma de Ajudante Técnico Sanitario. Especialista en
Psiquiatría

PORTUGAL

- Diploma do curso de especialização em enfermagem de saúde
mental e psiquiátrica
- Diploma do curso de enfermagem psiquiátrica

MMZ 10 / 3276

ANHANG IIIAusbildungsprogramme für Krankenschwestern und Krankenpfleger
der psychiatrischen Pflege

- A. Bei der Ausbildung in psychiatrischer Pflege ist sicherzustellen, dass die künftigen Psychiatrischwestern/Pfleger folgende Fähigkeiten erwerben:
- a) Ausreichende Kenntnisse in den Wissenschaften, auf die sich die allgemeine und psychiatrische Pflege stützen entsprechend dem Konzept einer "Globalbetreuung", die sich auf die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse geisteskranker Patienten und ihrer Anverwandten erstreckt;
 - b) Bewusstsein ihrer beruflichen Identität und Kenntnis der damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie der Grenzen und Verantwortlichkeiten;
 - c) Fähigkeit, zur Anleitung und Ausbildung eines Krankenpflegeteams sowie zur Gesundheitserziehung des Patienten, seiner Familie und der unmittelbaren Umwelt beizutragen;
 - d) Fähigkeit, einen Dialog und eine therapeutisch-menschliche Beziehung zwischen einem Geisteskranken oder einer Gruppe von Geisteskranken herzustellen;
 - e) ausreichende Kenntnisse in den Methoden der psychiatrischen Heilbehandlung und Fähigkeit, die geeignete Therapie im Lichte des jeweiligen Alters der Patienten und der näheren Umstände zu erkennen;
 - f) Fähigkeit, mit anderem Pflegepersonal und Sozialarbeitern in einem fachübergreifenden Team zusammenzuarbeiten;
 - g) gründliche und aktuelle Kenntnisse der geltenden Rechtsvorschriften über Geisteskrankenpflege und Geisteskrankheiten, so dass die Krankenschwestern/Krankenpfleger den Patienten und ihren Familien behilflich sein können;
 - h) Überblick über die allgemeine Gesundheits- und Sozialpolitik, damit Krankenschwestern und Krankenpfleger besser entscheiden können, welche Massnahmen im Rahmen der krankenhausinternen und -externen Politik der Geisteskrankenpflege zu treffen sind;
 - i) Bereitschaft zur ständigen fachlichen Fortbildung;
 - j) Fähigkeit zur Unterstützung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der psychiatrischen Pflege durch dynamische Mitarbeit in einem Pflegeteam.

MMZ 10 / 3276 ANHANG II - 2

B. Das Programm der Ausbildung, die zu Diplomen, Prüfungszeugnissen oder anderen Befähigungsnachweisen für Krankenschwestern und Krankenpfleger der psychiatrischen Pflege führt, sollte folgende Bestandteile umfassen:

1. Theoretische und fachliche Unterweisung

1.1 Allgemeine Fächer (für alle Altersgruppen):

- allgemeine Grundsätze der Gesundheitslehre und Krankenpflege
- Grundsätze der Krankenpflege in allgemeiner Medizin und Chirurgie
- Krankheitslehre
- Anatomie und Physiologie
- Biophysik und Biochemie
- Hygiene: Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung
- Ernährungslehre - Diätetik
- Pharmakologie
- Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung
- Berufskunde und Ethik
- Sozialwissenschaften:
 - Soziologie
 - Psychologie
 - Grundbegriffe der Verwaltung
 - Grundbegriffe der Pädagogik
 - Berufsrecht

1.2 Spezifische Fächer der psychiatrischen Krankenpflege:

a. GRUNDSÄTZE UND METHODEN DER PSYCHIATRISCHEN KRANKENPFLEGE SOWOHL IN HEIL- UND PFLEGEANSTALTEN ALS AUCH IM GEMEINWESEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER:

- Kinderpsychiatrie
- Erwachsenenpsychiatrie
- Alterspsychiatrie

b. PSYCHIATRIE UND PSYCHIATRISCHE HEILVERFAHREN

- Kinderpsychiatrie
- Erwachsenenpsychiatrie
- Alterspsychiatrie
- Sozialpsychiatrie
- Verhaltenstherapie
- Sozialtherapie
- Psychotherapie
- Physiotherapie

c. GRUNDWISSENSCHAFTEN

- Neuroanatomie und Neurophysiologie
- Neurologie
- Psychopharmakologie
- Chemotherapie

d. SOZIALWISSENSCHAFTEN

MMZ 10 / 3276

- klinische Psychologie
- Sozialpsychologie
- Soziologie
- Mentalhygiene
- Mentalhygieneerziehung und Präventivmedizin
- Rechtsvorschriften über psychiatrische Krankenpflege und Psychiatrie

2. Klinische Unterweisung

2.1 Allgemeine Krankenpflege - für Kinder, Erwachsene und ältere Menschen

2.2. Psychiatrische Krankenpflege

- a. - Kurzzeitpatienten
- Langzeitpatienten
- Haus/Gemeindekrankenpflege
- ambulante Versorgung/Tageszentren
- Notfälle

- b. Während der - Rehabilitation, Resozialisierung
- Heilverfahren

- c. bei - Suchtkrankheiten/Drogenabhängigkeit
- Alkoholismus